

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LF230030-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Oberrichter Dr. E. Pahud  
sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

## Urteil vom 26. Mai 2023

in Sachen

1. **A.**\_\_\_\_,
2. **B.**\_\_\_\_,
3. **C.**\_\_\_\_,
4. **D.**\_\_\_\_,

Berufungskläger

betreffend **Testamentseröffnung**

im Nachlass von E.\_\_\_\_, geboren am tt. April 1953,  
von F.\_\_\_\_ BL, gestorben am tt.mm.2023, wohnhaft gewesen  
G.\_\_\_\_-Strasse 1, ... Zürich,

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. April 2023 (EL230268)**

### **Erwägungen:**

1.1. Mit Urteil vom 6. April 2023 eröffnete das Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich ein Testament des verstorbenen E. \_\_\_\_\_ vom 14. Januar 2023. Die Vorinstanz hielt unter anderem fest, in seinem Testament vom 14. Januar 2023 habe der Erblasser als Alleinerbin seines Nachlasses H. \_\_\_\_\_ eingesetzt (act. 11 = act. 13 = act. 15, nachfolgend zitiert als act. 13).

1.2. Mit Eingabe vom 9. Mai 2023 (Datum Poststempel: 10. Mai 2023) erhoben die Berufungskläger, die gesetzlichen Erben des Erblassers (vgl. act. 13 E. II.), Berufung gegen das Urteil bei der Kammer (act. 14).

1.3. Die Akten des Testamentseröffnungsverfahrens der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1 – 11). Das Verfahren ist spruchreif.

2.1. Im Berufungsverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie die Berufungsinstanz entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Berufung führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Berufung nicht einzutreten. Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO).

2.2. Testamente werden vom Einzelgericht in einem nicht streitigen, summarischen Verfahren eröffnet (Art. 557 Abs. 1 ZGB, Art. 54 SchIT ZGB, Art. 248 lit. e und 249 lit. c ZPO, § 137 lit. c GOG, THOMAS ENGLER / INGRID JENT-SØRENSEN, Behördliche Mitwirkung beim Erbgang – Mechanik eines "eigenartigen" Verfah-

rens, SJZ 113 S. 421 f.). Sinn und Zweck der Testamentseröffnung ist, den Verfügungsinhalt bekanntzugeben (BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, 6. Auflage 2019, vor Art. 558 N 1). Dazu hat das Eröffnungsgericht die Erben zu ermitteln, damit sie von der letztwilligen Verfügung Kenntnis nehmen und in der Folge ihre Rechte wahren können. Dabei hat es eine vorläufige Prüfung und Auslegung des Testaments vorzunehmen und im Hinblick auf die an die eingesetzten Erben auszustellende Erbbescheinigung insbesondere zu bestimmen, wer nach dem Wortlaut des Testaments *prima facie* als Berechtigter zu gelten hat. Diese Auslegung hat aber immer nur provisorischen Charakter und keine materiell-rechtliche Wirkung (BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, a.a.O., Art. 557 N 7, 11 und 22). Über die formelle und materielle Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung und die definitive Ordnung der materiellen Rechtsverhältnisse befindet das Eröffnungsgericht somit nicht; dies bleibt im Streitfall dem anzurufenden ordentlichen Zivilgericht vorbehalten (THOMAS ENGLER / INGRID JENT-SØRENSEN, a.a.O., S. 422). Die Kammer prüft nach ständiger Praxis lediglich, ob das Einzelgericht bei der Testamentseröffnung im beschriebenen beschränkten Rahmen zutreffend vorgegangen ist (OGer ZH LF160054 vom 29. September 2016 E. 2.3.; OGer ZH LF170023 vom 7. November 2017 E. 4.2.).

3.1. In ihrer Berufung stellen die Berufungskläger keine Anträge. Ferner bestreiten sie nicht, dass die Vorinstanz – gestützt auf das Testament vom 14. Januar 2023 – die grundsätzlich zum Erbe berufene Person zutreffend benannt hat. Vielmehr machen sie geltend, das Testament sei nicht handschriftlich vom Erblasser verfasst worden und die Unterschrift entspreche nicht seiner Unterschrift. Zudem sei das Testament nicht amtlich beglaubigt, und am 14. Januar 2023 sei der Erblasser nicht mehr testierfähig gewesen (act. 14). Die Fragen, ob der Erblasser urteils(un)fähig war und die Formvorschriften eingehalten wurden, sprengen allerdings den Rahmen eines Eröffnungsverfahrens. Dies wäre erst in einem allfälligen Ungültigkeitsverfahren zu prüfen (vgl. Wortlaut in Art. 519 Abs. 1 Ziffer 1 und Art. 520 Abs. 1 ZGB). Die Vorinstanz wies im Anschluss an ihre Rechtsmittelbelehrung denn auch darauf hin, dass die Anfechtung des Testaments nicht mit Berufung, sondern durch Einleitung des Schlichtungsverfahrens

beim Friedensrichteramt des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu erfolgen hätte (act. 13 Dispositiv-Ziffer 8). Damit bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid.

Der Vollständigkeit halber werden die Berufungskläger darauf hingewiesen, dass sie die Ausstellung des Erbscheins an die Alleinerbin verhindern können, indem sie bei der Vorinstanz Einsprache erheben. Die Frist dafür dauert einen Monat und begann ab Zustellung des Urteils vom 6. April 2023 (vgl. auch act. 13 Dispositiv-Ziffer 3).

3.2. Zusammenfassend ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens den Berufungsklägern zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). Der Streitwert beträgt CHF 200'000.– (vgl. act. 2 S. 2). Die Entscheidgebühr ist auf CHF 800.– festzusetzen (§§ 8 Abs. 3 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 800.– festgesetzt und den Berufungsklägern zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Berufungskläger sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF 200'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lacic

versandt am:  
30. Mai 2023